

## Gartenordnung / Anhang

### Vorwort

**Kleingärten gehören zum Öffentlichen Grün unserer Städte , sie verbessern unsere Lebensqualität in den Städten und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Qualität unseres Lebensraums .  
Sie bieten der Familie die Möglichkeit , Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Anbau und Ernte zu decken , und dienen der Erholung .  
Im zunehmenden Maße übernehmen Kleingärten sozialpolitische Aufgaben , wie den Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit und bieten so für Jung und Alt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung .**

### I. Allgemein

- 1.1** Die Gartenordnung in ihrer gültigen Fassung ist Bestandteil des Einzelpachtvertrag und ist für jeden Pächter bindend. Mit der Unterschrift bei Abschluss des Pachtvertrag erkennt der Pächter diese Gartenordnung / Anhang an .
- 1.2.** Diese Gartenordnung / Anhang regelt die Gestaltung , Nutzung und die genehmigungsbedürftigen Maßnahmen auf dem von der Stadt Minden dem Bezirksverband Minden der Kleingärtner e.V. ( Generalpachtvertrag ) und der ihm angeschlossenen Kleingartenvereine überlassenen Städtischen Grundstücke .
- 1.3** **Diese Gartenordnung ist inhaltlich mit den Städtischen Betrieben Minden S 2.2 und dem Bezirksverband Minden der Kleingärtner e.V abgestimmt .**
- 1.4** Im Rahmen der Gartenordnung / Anhang sind Vereinsvorstände und Fachberater weisungs berechtigt , ihren Anweisungen ist Folge zu leisten . Verstöße gegen die Gartenordnung bzw . Gartenordnung / Anhang , die nach schriftlicher Aufforderung / Abmahnung in einer an gemessenen Frist nicht behoben sind , können zur **Kündigung** des Pachtverhältnisses führen . ( **BkleinG § 9 Pk. 1 u. GO Anhang VII** )
- 1.5** **Die Stadt Minden als Grundstückseigentümer hat das Recht , die Kleingartenanlagen jederzeit durch ihre mit einem Ausweis versehenen Beauftragten ohne vorherige Ankündigung zu betreten und so eine Kontrollfunktion auszuüben.**
- 1.6** In der Vegetationszeit ist in der Kleingartenanlage mindestens **ein Haupttor** bis zum Einbruch der Dunkelheit offen zu halten , soweit sich Kleingärtner in der Anlage befinden . ( **Öffentliches Grün** )
- 1.7** **Auf den Spielplätzen der Kleingartenanlagen haben Eltern die Aufsichtspflicht ! Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei den Kleingartenvereinen .**

## II. Kleingärtnerische Nutzung

- 2.1 Jeder Kleingarten ist sichtbar mit einer Gartennummer zu versehen !**
- 2.2** Gemäß §1 BKleinG ist ein Garten , der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung , insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient .  
Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich .  
Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen .  
Mindestens ein Drittel der nicht überbauten Kleingartenfläche ( Gartenlaube ) ist gärtnerisch zu nutzen ( Bepflanzung mit Ziersträucher, Stauden und Blumen usw. ) Zur Erzeugung von Obst und Gemüse ein weiteres Drittel der Gartenfläche zu gestalten , der übrige Teil ( 1/3 ) dient der Erholung .
- 2.3** Es ist sowohl eine Überpflanzung der Gartenfläche ( nur Obstbäume / Rasen / Blumen **nicht gestattet** , und auch eine Beschattung des Nachbargartens ist zu vermeiden. Auf die Grenz - abstände ist zu achten .
- 2.4 Der Kleingarten ist von sämtlichen Abfall und Gerümpel ( Schrott ) sauber zu halten !  
Es dürfen keine gefährlichen Stoffe gelagert werden.  
Auf die Einhaltung achten Vorstände , Fachberater und Garten- und Wegwarte .  
Ihren Anweisungen und Aufforderungen ist diesbezüglich Folge zu leisten ! Hier können Abmahnungen und weitere Schritte eingeleitet werden .  
Der Garten darf nicht verwildern , die s hat nichts mit Natur- oder Ökologischen Gärtnern zu tun !**
- 2.5 Jeglichen Verbrennen von Pflanzenabfällen und Müll ist in den einzelnen Parzellen und in den Kleingartenanlagen verboten !**
- 2.6** Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtner Gemeinschaft . Bienenhaltung ist nur durch Genehmigung des Vorstands gestattet , und gesetzliche Verordnungen und die Anmeldung beim hiesigen **Veterinäramt** wird voraus gesetzt . Pro Kleingartenanlage sollte nur ein Imker Völker führen .
- 2.7** Alle Kleingärtner sind für die Kleingartenanlagen Pflege zuständig , und haben hierzu **Gemeinschaftsstunden** ( Pflichtstunden ) zu leisten ! Diese soll auch den Gemeinschaftssinn stärken . **Jeder Kleingartenverein regelt dieses intern .**

## III . Gestaltung der Kleingärten

- 3.1 Obstgehölze**  
**Hochstämme sind nicht gestattet ! Noch vorhandene Altbestände in den Kleingarten - anlagen sind durch Schnittmaßnahmen gesund zu erhalten !**  
**Eine radikale Kappung der Krone ist nicht zulässig , sie stören das bestehende Gleich - gewicht des Baumes zwischen Wurzel , Stamm und Krone .**  
**Die Kappung ist kein Pflegeschnitt - damit werden Bäume zerstört .**  
( ZTV – Baumpflege Ausgabe 2006 / FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. )

**Halbstämme :** Pro 200 m<sup>2</sup> Parzellengröße ist ein Halbstamm erlaubt . Der Pflanzungsabstand zur Gartengrenze beträgt 4.00 m.

**Viertelstämme Spindel und Buschbaum :** Diesen Baumtypen ist stets der Vorzug zu geben, mit einer ausgewachsenen Höhe von 3.50 m . Der Pflanzungsabstand zur Gartengrenze beträgt 2.00 m .

**Beerenobst :** wie Johannisbeeren , Jostabeeren , Stachelbeeren Himbeeren , Brombeeren etc. sind als Buschform oder Stämmchen zu verwenden .  
Himbeeren und Brombeeren können am Gerüst ( Spalier ) in Reihen gepflanzt werden .

### 3.2

<b>Empfohlene Unterlagen für Obstgehölze</b>	
<b>Apfel ( kleine Gärten )</b>	<b>M 9 / M 26 / M 27</b>
<b>Apfel ( größere Gärten )</b>	<b>MM 106 / M 7 / M 2</b>
<b>Birne</b>	<b>Auf Quitte A</b>
<b>Kirsche</b>	<b>Auf Gisela</b>
<b>Pflaume</b>	<b>Auf Julien A</b>

### 3.3

<b>Einzuhaltende Grenzabstände</b>		
<b>Kernobst ( Niederstämme , Stammhöhe bis 60 cm</b>		
<b>Kernobst</b>	<b>Empfohlener Pflanzabstand</b>	<b>Verbindlicher Grenzabstand ( ab Stammmitte )</b>
Apfel	3.00 m	2.00 m
Birne	3.00 – 4.00 m	2.00 m
Quitte	3.00 – 4.00 m	2.00 m
Viertel- u. Halbstämme	4.00 m	3.00 m
<b>Steinobst ( Niederstämme und Busch )</b>		
Sauerkirsche	4.00 m	2.00 m
Pflaume	4.00 m	2.00 m
Pfirsich	3.00 m	2.00 m
Aprikose	3.00 m	2.00
Süßkirsche auf Unterlage GiSelA 5	Einzelbaum	3.00 m
Säulenobst	2.00 m	2.00 m
Hochwachsende Sorten	2.00 m	3.00 m

Schwarze Johannisbeere	1.50 – 2.00 m	1.25 m (Büsche/Stämmchen )
Rote u. Weiße Johannisbeere	1.00 – 1.25 m	1.00 m (Büsche/Stämmchen )
Stachelbeere	1.50 – 2.00 m	1.25 m
Himbeeren ( Spalier )	0.40 – 0.50 m	1.00 m
Brombeere ( Spalier )	2.00 m	1.00 m
Brombeere ( aufrecht /stehend )	1.00 m	1.00 m
Heidelbeeren	1.00 m	1.00 m
Maibeeren	1.20 m	1.00 m
Weinreben	1.30 m	1.00 m
<b>andere Gehölze</b>		
Form – und Zierhecken	0.50 m – 1.00 m	
Ziersträucher	1.00 m – 2.00 m	

### 3.4 Das Anpflanzen von Waldgehölzen und alle Formen der Nadelgehölze , von Walnussbäumen und Haselnusträuchern ist nicht zu lässig !

### 3.5 Hecken

Hecken , die als Einfriedigung der Kleingartenanlagen dienen , sind auf einer Höhe von 2.00 m zulässig ! Alle anderen Hecken an Hauptwegen , Nachbargrenzen und zur Aufteilung innerhalb der Parzelle sind auf 1.00 m zu begrenzen .

Als Sichtschutzhecke an Terrassen ist eine Schnitthöhe von 1.40 zulässig . Die Heckenlänge an einer Terrasse darf auch hier eine Schenkellänge von 4.00 m nicht überschreiten .

**3.6 Heckenschnitt** ist laut § 39 Bundesnaturschutzgesetz im Zeitraum vom **01.März bis 30 . September eines Jahres** , nur der Formschnitt einer Hecke gestattet. Hierbei ist auf Brutnester zu achten und eine Kontrolle durchzuführen .. In den Kleingartenanlagen wird der Schnitt der Hecken unterschiedlich geregelt , hier muss der Pächter sich selbst informieren und dem entsprechend seiner Pflicht nachkommen .

**In den Wintermonaten können Hecken bei Bedarf auf den Stock gesetzt werden bzw. gerodet werden !**

### 3.7 Ziergehölze

hier sind Zier- und Blütensträucher gestattet , die im ausgewachsenen Zustand 3.50 m nicht überschreiten . . Bei der Pflege ist auf den natürlichen Wuchs zu achten , genügend Abstand in Pflanzung und keinen Heckenschnitt ( Bubikopf ) durchzuführen . Die Fachberater stehen bei Fragen gerne zur Verfügung !

### 3.8 Pflanzenschutz

**Seit dem 01.07.2001 dürfen nur Mittel eingesetzt werden , die mit dem Vermerk**

„ Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig “ versehen sind . Im Kleingarten sollten nur Bienen ungefährliche Pflanzenschutzmittel angewandt werden . ( Bienenschutzverordnung ) Es sind strikt die Herstellerangaben auf der Verpackung zu beachten !

**Insektizide ( Abtötung / Vertreibung oder Hemmung von Insekten ) und Fungizide ( chemischer oder biologischer Wirkstoff gegen Pilz- oder Sporen Krankheiten ) dürfen nur bei extrem starken Befall angewendet werden. Vor Benutzung dieser Mittel sind die Fachberater einzubeziehen . Bei Anwendung ist der Vorstand zu informieren .**

### **3.9 Herbizide ( lat. Herba = Kraut , Gras und lat. cedere = töten )**

**In den Kleingartenanlagen sind grundsätzlich keine Unkraut Vernichtungsmittel zulässig . ( siehe § 27 Abs. 8 laut Satzung )**

### **3.10 Bodengesundheit / Kompostierung**

Jeder Kleingärtner hat auf eine gute Bodengesundheit zu achten , aus diesem Grund sollte **alle 3 Jahre** eine **Standardbodenuntersuchung** durchgeführt werden .

Die Düngung im Garten ist in erster Linie mit organischen Düngern zu vollziehen . Ferner ist eine gute Kompostierung ausschlaggebend und anzuwenden ! Somit sollte in jedem Kleingarten eine Kompost Ecke angelegt werden . Es dürfen handelsübliche Kompost Behälter aus Holz – Metall – Kunststoff verwendet werden , diese dürfen nicht an Haupt - und Nebenwegen gesetzt werden !

**Kompostbehälter dürfen in einer max. Größe von 2 m<sup>3</sup> erstellt werden .**

## **IV. Baulichkeiten**

### **4.1 Befestigung von Wegen / Terrassen**

Für den Wege- und Terrassenbau sind Wegbelege zu verwenden die nicht dauerhaft den Boden versiegeln . Wege können auch mit natürlichen Material ( Rindenmulch , Splitt oder Graswege ) gestaltet werden .

**Die Verwendung von Beton ist generell nicht zulässig ( das Niederschlagswasser muss im Boden versickern ! )**

Terrassen dürfen eine Größe von **18 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten . Ferner dürfen Terrassen nicht mit einer festen **Dachkonstruktion als Sonnenschutz** überbaut und mit der Gartenlaube verbunden sein . Andere Konstruktionen dürfen ein **max. Maß von 12 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten .

### **4.2 Gartenpavillions ( Genehmigung frei )** sind als Sonnenschutz gestattet , in der Zeit vom **01.04. - 30.10.** eines Jahres darf ein Pavillion aufgestellt werden . Das Gestell darf nicht dauerhaft mit dem Boden verbunden sein . **Max. Größe 12 m<sup>2</sup> gestattet .**

### **4.3 Pergolen ( Genehmigungspflichtig )**

Ständerwerk ohne Flechtzaun dienen als Element der Gartengestaltung z.b. Einrahmung von Sitzplätzen , Terrassen . Sie sind nicht als Gartengrenze zu verwenden , und das Ständerwerk darf nur ohne Beton gesetzt werden . Pergolen könne in einer Länge von **3.00 m** und einer Höhe von **2.50 m** errichtet werden . Sie dürfen nicht mit der Gartenlaube verbunden sein ! Zur Gestaltung sollten Klettergewächse oder Hängepflanzen verwendet werden .

### **4.4 Wind - Sichtschutzwände ( Genehmigungspflichtig )**

Für eine Sitzecke in der Rasenfläche oder für Terrassen ist es gestattet Flechtzäune zu verwenden, diese dürfen im **Winkel von 4.00 m Schenkellänge ( 4 Flechtzaun Elemente mit Pfosten )** und einer Höhe von 1.80 gesetzt werden. Mindestabstand zur Gartengrenze 0,60 m .

**Gabionen** als Sichtschutz sind gestalterisch auch ein Blickfang , auch sie dürfen in einem Winkel von **4.00 m Schenkellänge** und einer Höhe und einer Höhe von 1.40 m an Terrassen

gebaut werden .

#### 4.5 Toiletten

Der Einbau von Spültoiletten in Gartenlauben ist nicht gestattet , ferner Sickergruben **in** oder **an** Gartenlauben . Campingtoiletten sind gestattet , für die Entsorgung ist der Kleingärtener verantwortlich !

**Es darf nicht innerhalb der Parzelle oder über den Kompost entsorgt werden !!!**

#### 4.6 Schornsteine / Feuerstellen

**Die Einrichtung von Schornsteinen und offenen Feuerstellen ist nicht zulässig !**

Ortsfeste Grillstellen sind nur in handelsüblichen Bausatz gestattet .Da es sich um eine bauliche Maßnahme handelt , ist eine **Genehmigung ein zu holen**. Der Standort ist so zu wählen, dass der Gartengrill und seine Benutzung keine unzumutbare Störung des Gartennachbarn und der Allgemeinheit zur Folge hat . Der Gesamteindruck der Anlage sowie des einzelnen Gartens darf nicht gestört werden .

#### 4.7 Gartenteiche sind als **Feuchtbiotope zu sehen und dementsprechend zu gestalten** .

Die reine Fläche des Biotops soll **8.00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten** . Die Gestaltung ist in Trocken- und Sumpfbzone und Randbepflanzung vorzunehmen . Das Teichprofil ist so anzulegen das Kleintiere wieder den Teich verlassen können . Die Tiefe ist auf **max . 1.00 m** und zu den Rändern auf **0.30 cm** festgelegt ! Zur Abdichtung sind Folien und natürliche Materialien wie Ton oder vorgefertigte Elemente aus Kunststoff gestattet .

**Reine Fischteiche ( Koi etc. ) sind nicht erlaubt !**

**Feuchtbiotope sind Genehmigungspflichtig / Skizze ! Dem Kleingärtner obliegt die Sicherungspflicht dritter gegenüber !**

#### 4.8 Planschbecken

In den Sommermonaten kann für Kinder ein Planschbecken aufgestellt werden . Dieses darf einen Durchmesser von 1.80 m nicht überschreiten .Pumpen und der Einsatz von Chemikalien ist nicht zulässig . Bei der Befüllung ist auf die natürlichen Ressourcen zu achten !

( **Grundwasser** )

### V. Baulichkeiten

#### 5.1 Gartenlauben ( **Genehmigungspflichtig** )

Die Einrichtung sowie die Veränderung von Gartenlauben sind im Bezirksverband zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen . ( **Bauantrag** ) Die Genehmigung wird vom jeweiligen Vorstand des Kleingärtnervereins beantragt , und dieser leitet den Bauantrag an den Bezirks - verband weiter . Es darf erst mit der Baumaßnahme begonnen werden , wenn der Bezirks - verband die Genehmigung erteilt hat. Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar , und führen zu einem sofortigen Rückbau der Maßnahme.

Die zulässige Größe der Gartenlaube ist durch das **BKleinG § 3 Abs. 2** vorgegeben und darf **24 m<sup>2</sup>** einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten . Gartenlauben sind in einfacher Ausführung zulässig .

**5.2. Grenzabstand** von Gartenlauben zu den Grundstücken mit Verkehrsflächen außerhalb der Kleingartenanlage , muss min. 2.00 m betragen . Innerhalb der Kleingartenanlage muss der Abstand der Gartenlaube von der Nachbargrenze min. 2.00 m betragen , so das der Abstand zwischen den Lauben 4.00 m beträgt .

### 6

**5.3 Bestandsschutz ( § 18 Abs. 1- 4 BKleinG ) ist bei Baulichkeiten die vor dem 03.10.1983 rechtmäßig / genehmigt errichtet wurden gegeben . Hierunter fallen nicht zusätzliche**

Geräteschuppen . Werden bauliche Veränderungen durchgeführt ist der Vorstand zu informieren bzw. eine Genehmigung einzuholen . Bei größeren Vorhaben kann der Bestandsschutz erlöschen.

**5.4 Nicht genehmigte bauliche Maßnahmen müssen bei Beanstandung durch den Kleingartenverein , Bezirksverband oder der Stadt Minden bzw. bei einem Pächterwechsel ( Auflage Wertermittlung ) zurück gebaut werden . Sie werden auch nicht in der Wert - ermittlung berücksichtigt ! ( siehe Satzung § 29 Abs. 1 -7 )**

**5.5 Gewächshäuser ( Genehmigungspflichtig ) Keine Folienhäuser !**

In Absprache mit der Stadt Minden sind in unseren Kleingartenanlagen Gewächshäuser bis **max. 6.00 m<sup>2</sup>** zulässig . Es darf kein Fundament aus Beton ( Streifenfundament ) hergestellt werden. Handelsübliche Bausätze ( nicht größer als 6.00 m<sup>2</sup> ) aus Kunststoff , Glas sind gestattet . Der Dachfirst soll max . 2.20 m betragen . Die Form soll als Spitzdach ausgeführt werden . Bebauung direkt an / auf der Nachbargrenze sind nicht gestattet.

**Es muss ein Grenzabstand von 1.50 m eingehalten werden . Gewächshäuser in Eigenbau bauweise werden nicht genehmigt ! Es darf im Winter nicht als Abstellraum genutzt werden !** ( Gartenmöbel , Maschinen , Werkzeuge etc. )

**Bei Missachtung dieser Vorgaben , kann ein Abbau gefordert werden .**

**Es gibt in den Vereinen bezugnehmend auf die Größe des Gewächshauses auch andere I kleinere Maßangaben . Hier bitte nachfragen !**

**5.6 Tomatenhaus** pro Kleingarten ist nur ein Tomatenhaus gestattet . Die Größe ist folgend fest - gelegt : **2.00 m Länge x 0.80 m Breite und 2.20 m Höhe** . Bausätze dürfen diese Maße nicht überschreiten . **Es ist in den Wintermonaten November bis Mitte März abzubauen . Bisherige Eigenkonstruktionen aus Fenster oder Duschwandteilen sind nach einem Pächterwechsel zu entfernen !**

**Frühbeete sind in den Maßen 2.00 m Länge x 1.00 m Breite x 0,60 m Höhe erlaubt .**

**Als Abdeckung darf Folie genutzt werden , oder handelsübliche Bausätze .**

**5.7 Schulungsheime ( Gemeinschaftshäuser )**

Für die Einrichtung , An – und Umbauten , ist die bauliche Genehmigung der **Stadt Minden** einzuholen . Der Bezirksverband ist über die Maßnahmen zu informieren .

## **VI. Pächterwechsel / Pächter Kündigung**

**6.1** Bei Pächterwechsel oder Pächter Kündigung frei werdende Kleingärten sind diese dem Bezirksverband zu melden , der Vereinsvorstand hat eine Wertermittlung zu veranlassen . Der Kleingarten darf erst dem Neuen Pächter übergeben werden wenn der scheidende Pächter den Kleingarten laut **Auflagen der Wertermittler** und laut der Gartenordnung dem Zustand des **§ 1 Abs. 1 BKleinG entspricht und erfüllt !**

**Eigenmächtige Absprachen unter den scheidenden bzw. Neuen Pächter sind als nichtig anzusehen . Die Abrechnung hat über den Verein zu geschehen !**

**6.2** Insbesondere unzulässige An - und Umbauten , Toilettenanlagen , Sickergruben , Schornsteine etc. sind vollständig auf Kosten des scheidenden Pächters zu entfernen . **Handelt es sich hier um ältere Baulichkeiten oder Bäume und Sträucher , die mit Wurzel zu roden sind , muss die Kostenübernahme mit dem Vorstand geregelt werden . ( Schulfrage )**

## **VII. Überwachung**

**Der Bezirksverband hat die Einhaltung dieser Gartenordnung zu überwachen und bei**

festgestellten Verstößen das Erforderliche zu veranlassen , so dass ein in dieser Gartenordnung entsprechender Zustand durch die angeschlossenen Kleingartenvereine hergestellt wird .

#### VIII.

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und den Gartenordnung – Anhang sind die Vorstände aufgefordert , ohne Ansehen der Person, diese nicht zu dulden und nach mündlicher Ermahnung und im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen . Fortgesetzte Verstöße können , im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9 (1) Pkt. 1 BKleinG wegen vertrags - widrigen Verhaltens , zur Kündigung des Pachtvertrages führen !

#### VIII.

Mit Genehmigung dieser Gartenordnung durch die Städtischen Betriebe Minden S 2.2 dem Vorstand des Bezirksverband Minden der Kleingärtner e. V. und der Delegierten - versammlung tritt der bisherige Gartenordnung Anhang vom März 2009 außer Kraft . Somit ist der neue Gartenordnung / Anhang 2013 bei sämtlichen Begehungen durch die Vereins Vorstände , des Bezirksverband Minden und bei den Wertermittlung / Auflagen durchzuführen .

#### Schlusswort :

„ Garten kann ohne Natur nicht funktionieren “

Deshalb können unsere gärtnerischen Tätigkeiten nur im ökologischen Sinn geschehen ! Jeder sollte die Bodenlebewesen in seinem Garten fördern , Nischen für Insekten , Bienen Pflanzenvielfalt bei Gemüse und Blumen fördern , mit seinem Tun im Einklang mit der Natur gestalten und die Naturgesetze berücksichtigen .

Deshalb hat jeder Kleingärtner sich Fachlich weiterzubilden und die Angebote des Bezirksverband Minden und seiner Fachberater zu nutzen .

Minden , März 2013

**Helmut Krob**  
Bezirksvorsitzender

**Thomas Akkermann**  
Bezirksfachberater

**Jürgen Meyer**  
SBM Minden